

Allgemeine Nutzungsbedingungen

Stand 01.01.2026

JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG
Pazifik 1
D-26388 Wilhelmshaven
<http://www.jadeweserport.de>

Inhaltsverzeichnis

1.	Regelungszweck	3
2.	Begriffsbestimmungen	3
3.	Geltungsbereich/Allgemeine Bestimmungen	5
4.	Vertragsschluss und Vertragsparteien	6
5.	Öffentlich-rechtliche Bestimmungen/Freistellungsverpflichtung des Hafennutzers	7
6.	Hafennutzungsentgelte	7
7.	Vergünstigungen/Befreiungen	9
8.	Sonstige Entgelte	9
9.	Preisliste	10
10.	Umsatzsteuerpflichtigkeit	10
11.	Schuldner des Hafennutzungsentgeltes/sonstiger Entgelte	10
12.	Zahlung des Hafennutzungsentgelts	11
13.	Hafenauffangeeinrichtungen	11
14.	Höhe der Entsorgungspauschale	11
15.	Befreiung von der Entsorgungspauschale	12
16.	Teilweise Rückerstattung der tatsächlichen Entsorgungskosten	12
17.	Allgemeine Informationen zur Hafenauffangeeinrichtung	13
18.	Einwendungsausschluss	13
19.	Aufrechnung und Zurückbehaltung	14
20.	Schiffsgläubigerrechte	14
21.	Haftungsbeschränkung	14
22.	Datenschutz	15
23.	Sonstiges/Hinweise	15
24.	Erfüllungsort/anwendbares Recht/Gerichtsstand/Vertragssprache	16
25.	Teilunwirksamkeit	16
	Anlage 1 - Preisliste	17
	Anlage 2 - Übersichtsplan	22

1. Regelungszweck

Der JadeWeserPort ist ein öffentlicher Containerhafen/Common-User-Terminal in privater Trägerschaft. Er steht unter der Verwaltung der JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG (nachstehend „JWP“ genannt) mit Sitz in Wilhelmshaven. Als Betreiber der terminalnahen Infrastruktur (insbesondere Kaje) unterhält und bewirtschaftet JWP die Wasserflächen und Anlagen des Hafens. Den Nutzungen des Hafens liegen diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen zugrunde.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. **Hafen**

Zum Hafen gehören die Wasserflächen des JadeWeserPort sowie die Anlagen nach 2.4 (s. u.). Ein Übersichtsplan über den Hafen ist diesen Bestimmungen als Anlage 2 beigefügt.

2.2. **Hafennutzung**

Hafennutzung ist die Nutzung des Hafens und der Anlagen.

2.3. **Anlaufen**

Anlaufen ist der Eintritt eines Wasserfahrzeuges in den Hafen.

2.4. **Anlagen**

Anlagen sind die Kaje, der Zufahrts-/Liegebereich, der Servicehafen, der Bootsanleger, die Project Pier sowie die sonstigen Infrastruktureinrichtungen des JadeWeserPort, die dem seeseitigen Betrieb des Hafens dienen.

2.5. **Terminalbetreiber**

Terminalbetreiber des „Container Terminal Wilhelmshaven“ am JadeWeserPort ist EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG (nachstehend „EUROGATE“ genannt).

2.6. **Container Terminal/Terminalbereich/CTW**

Der Terminalbereich beginnt seeseitig mit der Kaje und umfasst den landseitig daran angrenzenden Bereich bis zum Betriebs-/ISPS-Zaun des Terminalbetreibers sowie die Flächen (Gate und Zollabfertigungsfläche) im südwestlichen Bereich.

2.7. **Wasserfahrzeuge**

Wasserfahrzeuge sind See- und Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper, die gewöhnlich zur Fortbewegung bestimmt sind. Als Wasserfahrzeuge gelten auch nicht wasserverdrängende

(schwimmende) Fahrzeuge. Dazu zählen auch schwimmende Einrichtungen, die gewöhnlich nicht zur Fortbewegung bestimmt sind, insbesondere Docks, Pontons und Anlegebrücken.

2.8. **Bruttoraumzahl (BRZ)**

Bruttoraumzahl (BRZ) ist der Raumgehalt eines Fahrzeugs bzw. das nach dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen („London-Übereinkommen“) vom 23.06.1969 ermittelte Vermessungsergebnis. Die BRZ bestimmt sich nach dem „International Tonnage Certificate (1969)“ (nachfolgend: „ITC 69“ genannt). Liegt kein „ITC 69“ vor, so ermittelt JWP die BRZ nach billigem Ermessen auf andere geeignete Weise.

2.9. **Umschlag**

Umschlag ist das Be- und Entladen von Containern und Projektladung von und auf Wasserfahrzeuge/n.

2.10. **Schiffs- und Bewegungsdaten**

Schiffs- und Bewegungsdaten sind Daten zu Schiffseigenschaften wie Schiffsname, Länge, BRZ etc. (nachstehend „Schiffsdaten“) und zu der jeweiligen Position des Fahrzeuges, Ankunftszeit etc. (nachstehend „Bewegungsdaten“). Dies gilt entsprechend für die übrigen Wasserfahrzeuge.

2.11. **BRZ-Klasse**

BRZ-Klasse ist die Unterteilung von Wasserfahrzeugen in Klassen in Bezug auf die jeweilige BRZ.

2.12. **Liniendienste**

Liniendienste sind Dienste, die einkommende und/oder ausgehende Fahrten unabhängig vom jeweiligen Ladungsaufkommen nach einem Fahrplan in einem durch bestimmte Anlaufhäfen oder Hafengruppen definierten Fahrtgebiet durchführen.

2.13. **Short Distance**

Short Distance sind Linienverkehre, die ausschließlich zwischen dem JadeWeserPort und anderen Häfen in Europa, der Ostsee, dem Mittelmeer, dem Schwarzen Meer, Marokko, den Kanarischen Inseln, Madeira und den Kapverdischen Inseln verkehren und deren gesamtes Fahrtgebiet sich auf diesen geographischen Raum beschränkt.

2.14. **Long Distance**

Long Distance sind alle nicht als Short Distance aufgeführten Linienverkehre.

2.15. **Trampverkehr**

Der Trampverkehr wird im Unterschied zum Liniendienst ohne ein bestimmtes Fahrtgebiet und ohne einen im Voraus festgesetzten regelmäßigen Seefahrplan betrieben.

2.16. **Kaje**

Die Kaje des JadeWeserPort umfasst das wasserseitige Betonbauwerk einschließlich der Fender, Poller und sonstiger funktionaler beweglicher oder unbeweglicher Bestandteile mit Ausnahme des Kranbahnbalkens. Auf der Landseite endet die Kaje mit Beginn der Asphaltdecke.

2.17. **Bootsanleger**

Der Bootsanleger befindet sich am südlichen Ende des Hafens zwischen dem Containerterminal und der Niedersachsenbrücke.

2.18. **Project Pier**

Die JWP Project Pier liegt am nördlichen Ende des Hafens zwischen dem Container Terminal und dem Servicehafen und umfasst den dortigen Teil der Kaje einschließlich der dahinter gelegenen Fläche. Die darin erfassten Flächen sind zum Umschlag besonders schwerer Lasten geeignet.

2.19. **Servicehafen**

Der Servicehafen liegt am nördlichen Ende des Hafens und verfügt über mehrere Liegeplätze für Wasserfahrzeuge nautischer Dienstleister.

3. Geltungsbereich/Allgemeine Bestimmungen

3.1 Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung der Wasserflächen und der Anlagen des JadeWeserPort durch Wasserfahrzeuge einschließlich der hiermit jeweils verbundenen Entgelte. Ausdrücklich vom Geltungsbereich dieser Nutzungsbedingungen ausgenommen sind

- die Niedersachsenbrücke der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG sowie
- das nördlich davon gelegene Entnahmehauwerk der STORAG ETZEL GmbH und
- der vom Terminalbetreiber EUROGATE betriebene Terminalbereich einschließlich der wasserseitigen Kranbahnschiene und der Containerbrücken.

3.2 Ein Übersichtsplan über den Hafen einschließlich einer Darstellung des Geltungsbereichs (dort wie folgt markiert: -----) ist diesen Bedingungen als Anlage 2 beigefügt.

- 3.3 Die Nutzung des Hafens sowie die Erbringung von Leistungen durch JWP erfolgt aufgrund privatrechtlicher Verträge, deren Bestandteil diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen einschließlich der Preisliste gemäß Ziffer 9 (im Folgenden „Preisliste“ genannt) sind. Sie gelten ebenfalls für sämtliche Verträge und Angebote von JWP über die Nutzung der Wasserflächen und der Anlagen des JadeWeserPort, und zwar sowohl in laufenden als auch in künftigen Geschäftsverbindungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Hafennutzers sowie Nebenabreden, werden nur Vertragsbestandteil, sofern JWP ihrer Einbeziehung in dem jeweils zu schließenden Vertrag ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 3.4 Der auf der Grundlage dieser Bedingungen mit JWP zu schließende Vertrag beinhaltet insbesondere keine Umschlags-, Festmacher- oder Seeschiffsassistenzdienstleistungen. Diese Leistungen sind vom Hafennutzer ausschließlich gegenüber den von JWP konzessionierten Dienstleistern zu beauftragen und diesen gegenüber unmittelbar zu vergüten.
- 3.5 Ergänzend und bei Regelungswidersprüchen nachrangig zu den Bestimmungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen gilt die Hafenbenutzungsordnung des JadeWeserPort (nachfolgend „HBO-JWP“ genannt). Die HBO-JWP ist unter www.jadeweserport.de/hafen-betrieb/downloads/ abrufbar.

4. Vertragsschluss und Vertragsparteien

Der Vertrag über die Hafennutzung kommt mit dem Anlaufen des Hafens zustande, spätestens jedoch durch die Nutzung der Anlagen von JWP. Parteien des jeweiligen Vertrages über die Hafennutzung sind einerseits JWP und andererseits der tatsächliche Nutzer des betreffenden Wasserfahrzeuges, insbesondere

- der Reeder
- der Ausrüster
- der Charterer sowie
- jede andere natürliche oder juristische Person, die das betreffende Wasserfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Reeder, Ausrüster oder Charterer zu sein,

(nachstehend insgesamt „Hafennutzer“ genannt). Hafennutzer ist auch jede natürliche oder juristische Person, die die Hafennutzung durch das Wasserfahrzeug im eigenen Namen veranlasst.

5. Öffentlich-rechtliche Bestimmungen/Freistellungsverpflichtung des Hafennutzers

- 5.1 Unbeschadet des jeweiligen auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen geschlossenen Vertrages sind von dem Hafennutzer die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für die Hafennutzung eigenverantwortlich zu beachten und einzuhalten, insbesondere (nicht abschließend)
- das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)
 - die Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO)
 - das Niedersächsische Wassergesetz (NWG)
 - das Niedersächsische Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG)
 - die Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen
 - Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG
 - Gesetz über das Verfahren für die elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr über das Zentrale Meldeportal und zur Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes
 - das Niedersächsische Abfallgesetz (NAbfG)
 - das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG)
 - das Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-DG)
 - die u. a. auf Grundlage der zuvor genannten Vorschriften erlassenen Regelungen und Anordnungen
- 5.2 Wird JWP im Zusammenhang mit Sachen, die von dem Hafennutzer in den Hafen verbracht werden, oder im Zusammenhang mit einem sonstigen Handeln oder Unterlassen des Hafennutzers von Dritten in Anspruch genommen, hat der Hafennutzer JWP von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, er weist nach, dass diese Inanspruchnahme nicht auf eigenem vorwerfbaren Handeln oder Unterlassen beruht. Als eigenes Handeln oder Unterlassen gilt auch das Handeln und Unterlassen von Erfüllungsgehilfen. Sonstige, darüber hinausgehende Ansprüche von JWP bleiben unberührt.

6. Hafennutzungsentgelte

Der Hafennutzer hat, unbeschadet weitergehender Zahlungsverpflichtungen aufgrund anderer oder weitergehender Rechtsgrundlagen, die nachfolgend beschriebenen Hafennutzungsentgelte an JWP zu entrichten:

6.1 **Hafengeld**

Hafengeld ist für Wasserfahrzeuge zu entrichten, die im Hafen Umschlag betreiben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich bei Trampverkehren ausschließlich nach der BRZ. Bei Wasserfahrzeugen im Liniendienst richtet sich die Höhe des Entgeltes zusätzlich nach dem jeweiligen Fahrtgebiet ("Short Distance" oder "Long Distance"). Das Hafengeld ist zeitabhängig zu berechnen und je angefangene 72 Std. zu zahlen.

6.2 **Liegegeld (Kaje)**

Liegegeld ist für Wasserfahrzeuge, die nicht umschlagen und im Bereich vor oder an der Kaje liegen, pro BRZ zu entrichten. Das Liegegeld ist zeitabhängig zu berechnen und je angefangene 48 Std. zu zahlen.

6.3 **Liegegeld (Servicehafen und Bootsanleger)**

Liegegeld ist für Wasserfahrzeuge, die im Servicehafen oder am Bootsanleger liegen, pauschal pro Liegeplatz zu entrichten. Ein Liegeplatz hat eine Länge von 34 Metern und eine Breite von 12 Metern. Das Liegegeld ist zeitabhängig zu berechnen und je angefangene 24 Std. zu zahlen.

6.4 **Windenergie (Onshore & Offshore)**

Wasserfahrzeuge, die hauptsächlich Teile von Windenergieanlagen (im Sinne der Definition nach dem Erneuerbare Energien Gesetz, EEG) umschlagen, werden nach dem Tarif Trampverkehr abgerechnet. Ein gesondertes Liegegeld fällt nicht an. Wasserfahrzeuge, die sich im Hafen „aufjacken“ wollen, benötigen hierzu einer gesonderten vertraglichen Genehmigung von JWP.

6.5 **Jahrespauschale**

Wasserfahrzeuge, die zur Versorgung und Entsorgung anderer Wasserfahrzeuge längsseits anderer Wasserfahrzeuge gehen, zahlen soweit spätestens mit der Schiffsanmeldung schriftlich beantragt, eine Jahrespauschale für das aktuell laufende Kalenderjahr. Ein gesondertes Hafengeld fällt nicht an. Überschreitet die Liegezeit im Einzelfall jedoch 72 Stunden, ist zusätzlich Liegegeld zu zahlen. Eine nachträgliche Antragstellung der Jahrespauschale ist nach dem Erstanlauf eines Kalenderjahres nicht mehr möglich und es wird Hafengeld gem. diesen Nutzungsbedingungen abgerechnet.

6.6 **Alternative Berechnungsgrundlage**

Ist im Schiffsmessbrief des jeweiligen Wasserfahrzeuges keine BRZ eingetragen und wird nach diesen Nutzungsbedingungen bei der Berechnung des Entgeltes auf die BRZ abgestellt, so wird das Hafennutzungsentgelt alternativ nach der im Schiffsmessbrief ausgewiesenen Tragfähigkeit pro Tonne berechnet. Ist auch die Tragfähigkeit im Schiffsmessbrief nicht ausgewiesen, wird JWP diese nach billigem Ermessen und auf geeignete Weise schätzen. Die Tonne ersetzt dann die in der Preisliste ausgewiesene BRZ.

6.7 Gefahrenabwehrentgelt

Der Servicehafen und die Projekt Pier sind Teil einer ISPS-Anlage. Für die Nutzung dieser Hafenbereich muss ein Gefahrenabwehrentgelt entrichtet werden. Im Bereich der Projekt Pier wird das Gefahrenabwehrentgelt auf Grundlage der BRZ berechnet. Im Servicehafen wird ist eine Pauschale pro Anlauf zu entrichten.

7. Vergünstigungen/Befreiungen

7.1 Kappungsgrenze BRZ

Bei der Berechnung der Hafennutzungsentgelte im Sinne der vorstehenden Ziffern 6.1 und 6.2 wird die BRZ eines Containerschiffes bis zu einer Kappungsgrenze von 165.000 BRZ berechnet. Die nicht BRZ-abhängigen Vergütungsbestandteile bleiben hiervon unberührt.

7.2 Befreiungen

Von der Entgeltpflicht im Sinne der vorstehenden Ziffern 6.1 bis 6.5 befreit ist die Hafennutzung nur in den Fällen, die ausdrücklich von JWP in der jeweils gültigen Preisliste benannt sind.

7.3 Environmental Ship Index (ESI)

JWP ist Mitglied der World Port Climate Initiative (WPCI) und gewährt besonders emissionsarmen Wasserfahrzeugen einen Nachlass auf das Hafengeld, wenn spätestens mit der Schiffsanmeldung ein entsprechendes ESI-Zertifikat vorgelegt und die von JWP festgelegte ESI-Punktzahl erreicht wird (siehe Preisliste). Eine nachträgliche Antragstellung ist nicht möglich. Der Nachlass wird nur auf das Hafengeld (vorstehend Ziffer 6.1) nach Abzug aller sonstigen Vergünstigungen gewährt. Es gelten die „Terms of use for the ESI Website“ in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere behält sich JWP vor, das Wasserfahrzeug im Rahmen der Authentizitätsprüfung des ESI-Wertes zu begehen und, unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche von JWP, auf Grundlage eines falschen ESI-Wertes gewährte Ermäßigungen zurückzufordern. Die Ermäßigung des Hafengeldes kann jederzeit ohne Angabe von Gründen eingestellt werden. Es besteht keinerlei Anspruch auf künftige Nachlassgewährung, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Nutzer kann sich insbesondere nicht auf etwaige Erwirkungs- und/oder Vertrauenstatbestände und/oder etwaige ständige Praxis berufen.

8. Sonstige Entgelte

8.1 Wassergeld

Bei Abnahme von Frischwasser ist ein Entgelt je angefangenem m³ gemäß der Preisliste fällig zuzüglich einer Anschlussgebühr des Festmacherunternehmens,

die gesondert von diesem erhoben wird. Schläuche zur Frischwasserübernahme sind vom Hafennutzer zu stellen.

8.2 **Trossen-Pfahlzugtests**

Bei Trossen-Pfahlzugtests wird ein Entgelt pro Test erhoben. Die Sicherung der für den Trossen-Pfahlzugtest genutzten Poller übernimmt dabei die Partei, die den Trossen-Pfahlzugtest durchführt.

9. Preisliste

Die Höhe des Hafennutzungsentgeltes (vorstehend Ziffern 6 und 7) sowie der sonstigen Entgelte (vorstehend Ziffer 8) ergibt sich aus der JWP-Preisliste („Preisliste“). Die Preisliste liegt jedem Vertragsverhältnis zwischen JWP und dem Hafennutzer in der Fassung zugrunde, die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages zwischen JWP und dem Hafennutzer auch im Verhältnis zu anderen Hafennutzern verwendet wird. Die jeweils aktuelle Preisliste wird regelmäßig im Internet unter <http://www.jadeweserport.de/hafenbetrieb/downloads/> veröffentlicht. Sie ist diesen Bedingungen als Anlage 1 beigelegt.

10. Umsatzsteuerpflichtigkeit

Jedes in der Preisliste ausgewiesene Entgelt versteht sich netto, zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe, sofern die Umsatzsteuerpflichtigkeit besteht und sofern nicht ausdrücklich Bruttobeträge angegeben sind.

11. Schuldner des Hafennutzungsentgeltes/sonstiger Entgelte

11.1 Das Hafennutzungsentgelt und sonstige Entgelte werden von jedem Hafennutzer gegenüber JWP geschuldet. Hierbei haften mehrere für ein Entgelt Zahlungspflichtige als Gesamtschuldner.

11.2 Jeder Hafennutzer hat einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten mit festem Geschäfts- bzw. Firmensitz und inländischem Gerichtsstand (z.B. Agenten, Makler) schriftlich zu benennen. Er ist Empfangsvertreter für rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche, auch einseitige Erklärungen von JWP. Die Benennung des Zustellungsbevollmächtigten gilt mit Wirkung für und gegen den Hafennutzer so lange fort, bis mit gleicher Verbindlichkeit nach den Regelungen dieses Abschnitts ein neuer Zustellungsbevollmächtigter schriftlich gegenüber JWP benannt wird. Die vom Hafennutzer vorzulegende Benennung des

Zustellungsbevollmächtigten ist vom Zustellungsbevollmächtigten mit Bezugnahme auf die hiesigen Regelungen, insbesondere in Ziffer 11.2, zu unterzeichnen oder in Textform gegenüber JWP zu bestätigen.

12. Zahlung des Hafennutzungsentgelts

- 12.1 Sämtliche Zahlungsansprüche von JWP sind unverzüglich mit Zugang der Rechnung(en) ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- 12.2 Ab Überschreitung eines Zeitraums von zehn Kalendertagen stehen JWP Zinsen in Höhe von 5 % der Rechnungssumme p.a., ab Eintritt des Verzuges in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben davon unberührt.
- 12.3 Befindet sich der Hafennutzer mit der Erfüllung des Anspruches/der Ansprüche von JWP in Verzug, schuldet der Hafennutzer Mahnkosten in Höhe von € 5,00 für jede Mahnung, sofern er nicht nachweist, dass JWP diese Aufwendungen nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden sind. Weitergehende Ansprüche und Rechte von JWP bleiben unberührt.
- 12.4 Die Zahlungsverpflichtung(en) gilt/gelten erst dann als erfüllt, sofern und soweit JWP über den jeweiligen Betrag endgültig und frei verfügen kann.

13. Hafenauffangeeinrichtungen

JWP hält Hafenauffangeeinrichtungen am JadeWeserPort zur Entsorgung und Entladung von Schiffsabfällen aufgrund seiner Verpflichtung nach §§ 31 ff., 33 NAbfG vor. Die Entsorgungsbedingungen sind nachfolgend in den Ziffern 14 bis 17 geregelt.

14. Höhe der Entsorgungspauschale

- 14.1 Jedes einlaufende Wasserfahrzeug hat unabhängig von seiner Verweildauer im Hafen an JWP eine Pauschale für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle nach MARPOL Anlagen I, IV und V (im Folgenden „Entsorgungspauschale“) zu leisten. Die Entsorgungspauschale richtet sich nach Art und Menge des üblicherweise anfallenden Entladungs- oder Entsorgungsumfangs. Der übliche Umfang wird von JWP nach billigem Ermessen festgesetzt.
- 14.2 Die Höhe der Entsorgungspauschale und der üblichen Mengen können der Preisliste entnommen werden.

15. Befreiung von der Entsorgungspauschale

- 15.1 Wasserfahrzeuge können gemäß § 39 NAbfG bei der zuständigen Hafenbehörde einen Antrag auf Ausnahme von der Entsorgungs- oder Entladepflicht stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Entsorgungspauschale entfällt gemäß § 38 NAbfG, sofern und soweit die zuständige Hafenbehörde dem Antrag des Entgeltpflichtigen auf Ausnahme entspricht. Die Ausnahmegenehmigung ist JWP spätestens mit der Schiffsanmeldung vorzuweisen, ansonsten entfällt gegenüber JWP die Pflicht zur Zahlung der Entsorgungspauschale nicht.
- 15.2 Ist der Hafennutzer von der Pflicht zur Zahlung der Entsorgungspauschale befreit, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung tatsächlicher Entsorgungskosten gemäß Ziffer 16.

16. Teilweise Rückerstattung der tatsächlichen Entsorgungskosten

- 16.1 JWP erstattet dem Hafennutzer 70 % der durch die Rechnung des Entsorgers nachgewiesenen Kosten bis zu den von JWP nach der Größe des Wasserfahrzeugs (BRZ) festgesetzten üblichen Mengen für Abfälle nach MARPOL I und IV. Die Rechnung des Entsorgers ist JWP in Kopie spätestens vier Wochen nach Rechnungsdatum vorzulegen. Ansonsten entfällt jeder Erstattungsanspruch. Für die Erstattung ist der Antrag über Rückerstattung der Entsorgungspauschale zu verwenden, welcher auf der Homepage von JWP zur Verfügung gestellt wird (<http://www.jadeweserport.de/hafenbetrieb/downloads/>).

Das pauschalierte Entgelt für MARPOL Anlage V beinhaltet die Entsorgung der Schiffsabfälle nach den im Preisblatt genannten Abfallarten und Volumen durch einen von der JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG beauftragten Entsorger. Entsorgungswünsche, die das genannte Maß überschreiten, werden gemäß Preisblatt separat berechnet. Fehlbefüllungen der gestellten Entsorgungsgebinde werden entsprechend den tatsächlichen Abfallkategorien gemäß Allgemeinen Nutzungsbedingungen mit einem zusätzlichen Entgelt sanktioniert.

- 16.2 Soweit Schiffsabfälle nach MARPOL I und IV nach Art, Zusammensetzung und Menge den üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang überschreiten, sind die Kosten für die Mehrmengen bzw. die abweichenden Mengen mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten und nicht erstattungsfähig. Sie müssen gegenüber dem Entsorger gesondert abgerechnet werden.

- 16.3 Mehrkosten, die durch die Entladung oder Entsorgung von Sonderabfällen nach MARPOL Anlage V, durch die Nichteinhaltung der Meldefristen, durch unrichtige Meldedaten oder durch unzureichende Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Wasserfahrzeuges entstehen, sind mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten und nicht erstattungsfähig. Sie müssen gegenüber dem Entsorger gesondert abgerechnet werden.
- 16.4 Unzureichend im Sinne der vorstehenden Ziffer 16.3 sind die Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Wasserfahrzeuges jedenfalls (nicht abschließend) bei Schiffsabfällen, die aus Tanks gepumpt werden und bei Umgebungstemperaturen pumpfähig sein müssen, wenn nicht mindestens folgende Übergabeleistung erbracht wird: Bei einer Schiffsgröße bis 1.000 BRZ 2 m³/Stunde, bei einer Schiffsgröße über 1.000 BRZ 3 m³/Stunde.
- 16.5 Schuldner der Entsorgungspauschale ist der jeweilige Hafennutzer.

17. Allgemeine Informationen zur Hafenauffangeeinrichtung

Allgemeine Informationen zur Hafenauffangeeinrichtung sind dem Informationsblatt „Information for Shipmasters, Agents and Owners on Ship Waste Disposal“ zu entnehmen, welches auf der Homepage von JWP zur Verfügung gestellt wird (<http://www.jadeweserport.de/hafenbetrieb/downloads/>). Die dortigen Maßgaben sind zu beachten.

18. Einwendungsausschluss

- 18.1 Einwendungen gegen die von JWP in Rechnung gestellten Beträge sind spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung gegenüber JWP in Textform geltend zu machen. Werden die Einwendungen nicht innerhalb der vorgenannten Frist formgerecht geltend gemacht, gelten die Rechnung und der hieraus ersichtliche Rechnungsbetrag als einrede- und einwendungsfrei genehmigt. Dieses gilt nur, sofern JWP in der Rechnung auf die vorstehende Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen der unterlassenen rechtzeitigen Einwendungen schriftlich hinweist.
- 18.2 War der Entgeltpflichtige ohne Verschulden gehindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, hat er die Einwendung gegen den Rechnungsbetrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gegenüber JWP in Textform geltend zu machen und dabei sein fehlendes Verschulden darzulegen.

19. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 19.1 Gegenüber JWP kann nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten Ansprüchen die Aufrechnung wirksam erklärt werden.
- 19.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der jeweilige Hafennutzer nur berechtigt, sofern der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

20. Schiffsgläubigerrechte

Für sämtliche Ansprüche von JWP gegenüber dem Hafennutzer bestehen an dem Wasserfahrzeug oder einem anderen in demselben Eigentum stehenden Wasserfahrzeug Schiffsgläubigerrechte nach Maßgabe der Vorschriften des für deren Durchsetzung jeweils anwendbaren nationalen Rechts, insoweit abweichend von Ziffer 23.3 (Grundsatz der Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland).

21. Haftungsbeschränkung

- 21.1 Die Hafennutzung durch den Hafennutzer erfolgt auf dessen eigene Gefahr. Für Schäden, die durch Anlagen, Nutzung von JWP übermittelten Daten, Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder in sonstiger, JWP zurechenbarer Art und Weise entstehen, haften JWP, ihre Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen vorbehaltlich der nachstehenden Ziffern 21.2 und 21.3 unabhängig vom Rechtsgrund nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 21.2 Der Haftungsausschluss gemäß vorstehender Ziffer gilt nicht, sofern JWP wesentliche Pflichten (nachstehend „Kardinalpflichten“ genannt) wenigstens fahrlässig verletzt. In derartigen Fällen ist die Haftung von JWP jedoch der Höhe nach auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen, auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen zu schließenden Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Hafennutzer nach der Verkehrssitte regelmäßig vertrauen darf. Vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Realisierung bei Verletzung der jeweiligen vertragswesentlichen Pflicht nach objektiven Maßstäben typischerweise zu rechnen ist.
- 21.3 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten ferner nicht für Schäden, die auf einer wenigstens fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder der Nichteinhaltung einer von JWP gewährten Garantie beruhen.

- 21.4 JWP haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden. Als höhere Gewalt gelten insbesondere in dieser Art nicht vorhersehbare Naturgewalten, Streik, Krieg, Aussperrungen und sonstige Umstände, deren Ausbleiben oder Vorliegen von JWP und ihren Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen nicht zu verantworten sind.
- 21.5 Zum Schutz gegen die Folgen vorstehender Haftungsausschlüsse und -begrenzungen ist der Hafennutzer gehalten, die entsprechenden Risiken durch den Abschluss der erforderlichen Versicherungen zu decken. Der Hafennutzer ist gegenüber JWP zudem verpflichtet, seine Haftpflicht durch Abschluss entsprechender Versicherungen nach den gesetzlichen und verkehrsüblichen Maßstäben hinreichend abzusichern und den Versicherungsschutz gegenüber JWP auf deren jederzeitiges Anfordern hin nachzuweisen.

22. Datenschutz

Mit Abschluss des jeweiligen, auf der Grundlage dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen zu schließenden Vertrages erklärt sich der Hafennutzer damit einverstanden, dass JWP im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und/oder -durchführung übermittelte Daten des Hafennutzers erhebt, verarbeitet, speichert und nicht personenbezogene Daten zu statistischen und Planungszwecken sowie insbesondere zur Abwicklung und Erfüllung des jeweils geschlossenen Vertrages nutzt und an die Hafenbehörde weiterleitet. Öffentlich-rechtliche Maßgaben, etwa zu Speicher- und Weitergabepflichten, bleiben unberührt.

JWP hat unter <http://www.jadeweserport.de/datenschutz.html> die betriebliche Datenschutzerklärung einschließlich einer Erklärung zu Informationen gemäß Art. 13 DSGVO veröffentlicht. Diese Dokumente ergänzen die Allgemeinen Nutzungsbedingungen und sind vom Hafennutzer zur Kenntnis zu nehmen.

23. Sonstiges/Hinweise

- 23.1 JWP weist darauf hin, dass mit dem Terminalbetreiber EUROGATE über die Nutzung des von EUROGATE betriebenen Terminalbereichs einschließlich der wasserseitigen Kranbahnschiene, Containerbrücken und Umschlagsgeräte ein gesonderter Vertrag zu schließen ist.
- 23.2 Der Terminalbetreiber EUROGATE ist berechtigt, den Nutzern der Anlage auf die Netto-Entgelte einen Aufschlag von 1,5 % zu berechnen für Maßnahmen der unmittelbaren und mittelbaren Sicherung der Beschäftigung am Hafenstandort einschließlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung, insbesondere mit dem Ziel der Flexibilisierung des Personaleinsatzes und der Schaffung erforderlicher Personalreserven.

24. Erfüllungsort/anwendbares Recht/Gerichtsstand/Vertragssprache

- 24.1 Erfüllungsort für sämtliche auf der Grundlage eines Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen sind, zu erbringenden wechselseitigen Leistungspflichten ist Wilhelmshaven.
- 24.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem zwischen JWP und dem Hafennutzer jeweils bestehenden Vertragsverhältnis und seiner Anbahnung ergebenen Streitigkeiten ist das für den Geschäftssitz von JWP zuständige Amts-/Landgericht. Dies gilt auch für Streitigkeiten aus Urkunden, Wechseln und Schecks. JWP bleibt jedoch berechtigt, Ansprüche gegenüber dem Hafennutzer wahlweise auch vor den Gerichten geltend zu machen, deren Zuständigkeitsbereich durch Wohnort, Sitz, Vermögen oder das Wasserfahrzeug begründet wird. Etwaige zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.
- 24.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es unter inländischen Personen Anwendung findet. Ausnahmen müssen in diesen AGBs ausdrücklich erwähnt sein.
- 24.4 Bei Übersetzungen dieser Bedingungen in eine andere als die deutsche Sprache ist, insbesondere bei Auslegungszweifeln, die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen maßgebend.

25. Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen oder eines Vertrages, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrages und/oder dieser Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige Bestimmung ist in der Weise umzudeuten bzw. gilt in der Weise als ersetzt, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Zur Ausfüllung eventueller Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gewollt haben. Bei fehlender Leistungs- oder Zeitbestimmung wird die Lücke durch das gesetzlich geregelte Maß gefüllt.

Anlage 1 - Preisliste

Hafennutzungsentgelte

1. **Hafengeld**

1.1 **Linienverkehr**

1.1.1 Long Distance 0,2873 EURO/BRZ (pro angefangene 72 h)

1.1.2 Short Distance 0,1078 EURO/BRZ (pro angefangene 72 h)

1.2 **Trampverkehr** 0,7299 EURO/BRZ (pro angefangene 72 h)

2. **Liegegeld (Kaje)** 0,9151 EURO/BRZ (pro angefangene 48 h)

3. **Liegegeld (Servicehafen und
Bootsanleger)** 108,67 - EURO/pro Liegeplatz (pro angefangene 24 h)
Gilt ausschließlich für nautische Dienstleister im Servicehafen.

4. **Jahrespauschale** 857,95 - EURO/pro Kalenderjahr (nur für Barge zur Ver- und Entsorgung)

Überschreitet die Liegezeit im Einzelfall 72 Stunden, ist zusätzlich Liegegeld zu zahlen.

Vergünstigungen

5. Kappungsgrenze	Die Hafennutzungsentgelte von Containerschiffen werden bis zu einer Kappungsgrenze von 165.000 BRZ berechnet.
6. Linien-Rabatt	Die Hafennutzungsentgelte für Containerschiffe im Liniendienst werden um 35% ermäßigt.
7. Environmental Ship Index (ESI)	Wasserfahrzeuge mit einem ESI-Wert von 31 Punkten oder mehr (maximal 100 Punkte) erhalten 5% Preisnachlass auf das Hafengeld (nach Abzug der Vergünstigungen gem. Nummer 7 - 9), jedoch maximal 750 Euro.

Sonstige Entgelte

8. Wasser	4,18 EURO/cbm
9. Trossen-Pfahlzugtest	1022,00 EURO/Test
10. Gefahrenabwehr- entgelt Projekt Pier	0,2900 EURO/BRZ (pro angefangene 72h)
11. Gefahrenabwehr- entgelt Servicehafen	50,00 EURO/pro Liegeplatz (pro angefangene 24 h)

Entsorgungspauschalen

Schiffsgrößenklasse	MARPOL I	MARPOL IV	Gesamt
von [BRZ]	bis [BRZ]	übl. Menge [m³]	Betrag [€]
0	5.000	15	25,00 €
5.001	10.000	20	50,00 €
10.001	50.000	30	200,00 €
50.001	80.000	30	275,00 €
80.001		30	300,00 €

Entsorgungspauschale MARPOL V	0,98 € je angef. 100 BRZ
--------------------------------------	--------------------------

Die Entsorgung nach **MARPOL Anlage V** orientiert sich an der Schiffsgröße und beinhaltet folgende Behälter und Behältergrößen:

Schiffe bis 3500 BRZ	Abfallbeschreibung	Behältergröße Liter/St.
	Kunststoff	240
	Lebensmittelabfälle	120
	Haushaltsabfälle - Papier	120
	Haushaltsabfälle - Glas	120
	Haushaltsabfälle - Restmüll	240
	Betriebsabfälle - Putzlappen	120

Schiffe über 3500 BRZ	Abfallbeschreibung	Behältergröße Liter/St.
	Kunststoff	3 x 240
	Lebensmittelabfälle	240
	Haushaltsabfälle - Papier	240
	Haushaltsabfälle - Glas	240
	Haushaltsabfälle - Restmüll	2 x 240
	Betriebsabfälle - Putzlappen	240

Die Kosten für die Entsorgung der oben genannten Abfallarten und Abfallbehälter nach MARPOL Anlage V sind durch die erhobene Entsorgungspauschale MARPOL V gedeckt. Sollten weitere Abfallbehälter für die oben genannten Abfallarten benötigt werden, sind diese rechtzeitig beim Entsorger anzumelden. Die Entsorgung dieser zusätzlichen Abfallbehälter werden gesondert durch die JWPR gemäß nachfolgender Tabelle in Rechnung gestellt.

Entgelte für die Entsorgung zusätzlicher Abfallbehälter	Abfallbeschreibung	Behältergröße	Entgelt
		240 L	37,81 €
	Kunststoff	7 m ³	587,65 €
		10 m ³	736,86 €
	Lebensmittelabfälle	120 L	47,01 €
	Haushaltsabfälle - Papier	120 L	35,77 €
	Haushaltsabfälle - Glas	120 L	36,79 €
		240 L	43,95 €
	Haushaltsabfälle – Restmüll / gemischte Gewerbeabfälle	7 m ³	816,58 €
		10 m ³	1.056,75 €
	Betriebsabfälle - Putzlappen	120 L	47,01 €

Die Behältergrößen 7 m³ und 10 m³ für die Abfallarten Kunststoff und Haushaltsabfälle – Restmüll / gemischte Gewerbeabfälle können jeweils nur zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt werden:

Montag bis Donnerstag: 06:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 06:00 – 14:00 Uhr

Für die Entsorgung der nachfolgenden Abfallarten werden auf Anforderung beim Entsorger gesonderte Abfallbehälter zu folgenden Preisen bereitgestellt:

Auf Anforderung des Schiffes zu liefernde Behälter	Abfallbeschreibung	Liter	Entgelt
	Asche aus Verbrennungsanlagen	240	87,89 €
	Vermischte Betriebsabfälle, nicht gefährlich	1100	88,91 €
	Lithiumbatterien	30	255,50 €
	Spraydosen	30	42,92 €
	Verpackungen mit schädlichen Anheftungen	800	274,92 €
	Kleingeräte (ElektroG Gruppe 5)	240	57,23 €

Für die Entsorgung von Abfällen in vom Schiff bereitgestellten Gebinden oder unverpackter Abfälle werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

Abfälle in vom Schiff bereitgestellten Gebinden oder unverpackt	Abfallbeschreibung	Liter	Entgelt
	Kleinbatterien (keine Lithiumbatterien)	30	106,29 €
	Arznei (keine Betäubungsmittel)	30	88,91 €
	Speiseöle	30	49,06 €
	Ladungsträger (Paletten, unverpackt)	St	36,79 €
	Großbatterien	St	73,58 €
	Lampen (ElektroG Gruppe 3)	30	48,03 €
	Kühlgeräte (ElektroG Gruppe 1)	St	37,81 €
	Bildschirme (ElektroG Gruppe 2)	St	39,86 €
	Elektrogroßgeräte (ElektroG Gruppe 4)	St	36,79 €

Anlage 2 - Übersichtsplan

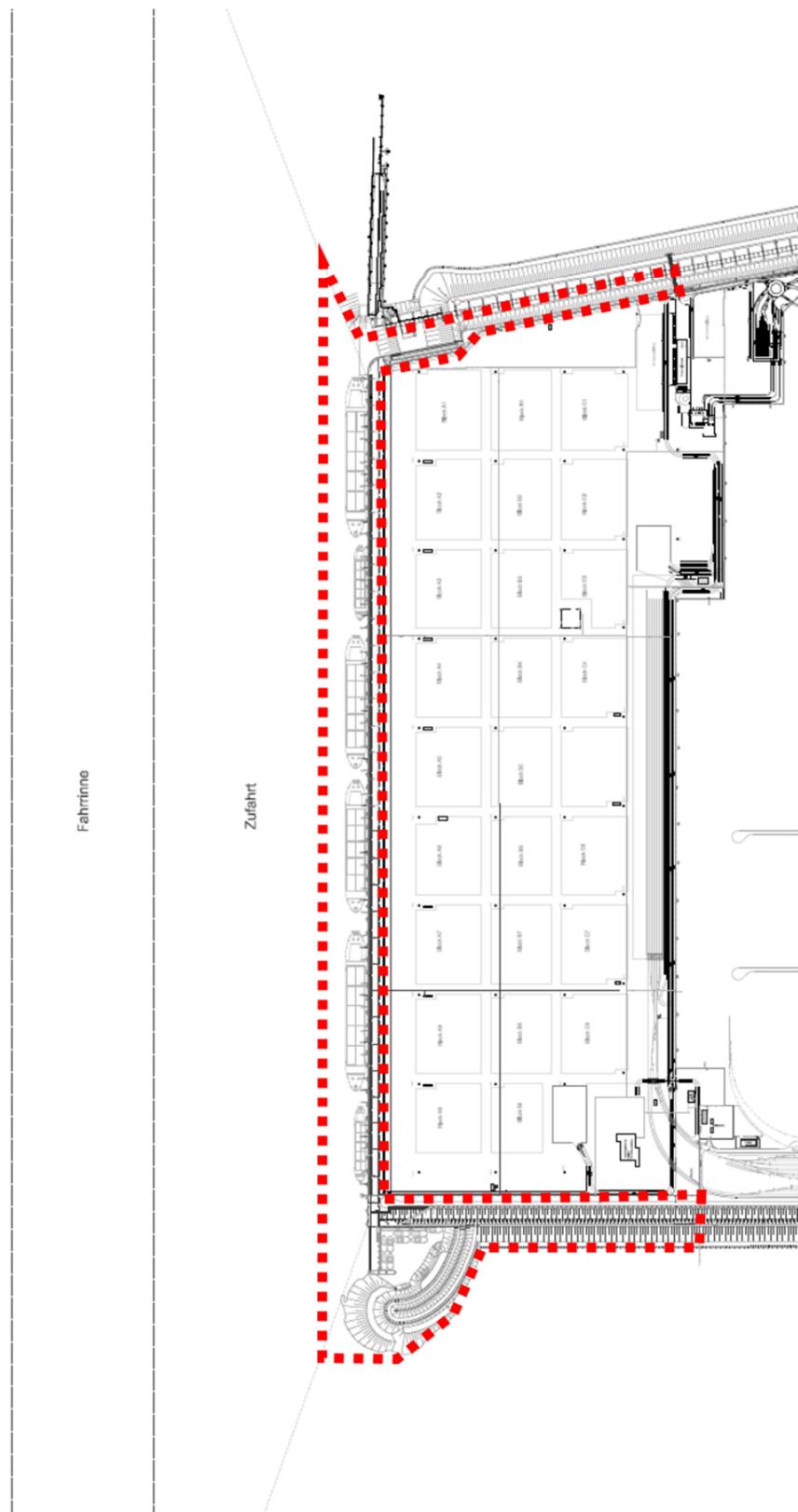


Abbildung: Übersichtsplan des JadeWeserPort

Quelle: Unternehmenseigene Darstellung (roter Bereich = Geltungsbereich)